

„Tractatus de investitura episcoporum“, der Sigeberths Brief kannte, sah die Regalien ganz in lehnrechtlichem Kontext: *episcopis faciendum est regibus hominum et sacramentum de regalibus*⁵⁹⁾. Das Lehnrecht war, wie es scheint, von Anfang an in Deutschland das Instrument des Königs, über die „regalia“ zu verfügen⁶⁰⁾.

Was aber waren Regalien? Was machte sie zu solchen? Dieser Frage haben wir uns nun zuzuwenden. Die älteste glossierende Angabe zu den „regalia“ enthält wiederum der „Tractatus de investitura episcoporum“. Er nannte sie schlicht das, was „von Königen und Kaisern den römischen Bischöfen an Grundbesitz und Einkünften gegeben wurde“⁶¹⁾. Obgleich hier nur von den päpstlichen Regalien die Rede ist, wird für die Regalien anderer Entsprechendes gegolten haben. Begriffsbestimmend war — dem Traktate zufolge — zunächst die Provenienz „vom König“, erst in zweiter Linie der Inhalt *in fundis et redditibus* und schließlich auch der Empfängerkreis, die Geistlichkeit. Mehr ist dem „tractatus“ oder den anderen zitierten lothringischen „regalia“-Erwähnungen nicht zu entnehmen. Es blieb bei dieser Definition offen, ob Regalien allein dem Reichsgut oder auch dem Hausgut des Königs zuzuordnen waren, ob sie zu freiem Eigen verschenkt oder nur als „beneficium“ den Kirchen überlassen werden konnten; unerörtert blieb vor allem, ob und wie weit sie sich hinsichtlich ihrer Rechtsqualität von anderem Temporalienbesitz der Kirchen unterschieden.

damals Regalien in lehnrechtlichem Zusammenhang: vgl. Rangerius von Lucca, *De anulo et baculo* v. 879 ff. (MGH Lib. de lite 2 S. 527):

*An non eripitur libertas pontificalis,
Quando iuratur regibus et dominis?
Quando manus dantur, et per sacra iura ligantur,
Et ius et ratio subditur imperio.*

Manus dare ist Mannschaft leisten. Scharnagl, Begriff S. 99 mit Anm. 1 hat die entscheidenden Verse 881/82 fortgelassen. Vom *ius feodi*, von *feodare* sprach auch der wohl vor dem Wormser Konkordat dichtende Hugo Metellus (MGH Lib. de lite 3 S. 718).

⁵⁹⁾ MGH Lib. de lite 2 S. 501, 24/25; Kenntnis von Sigeberths Brief gegen Paschalis: Ernst Bernheim, Über den Traktat „De investitura episcoporum“, Forschungen zur Deutschen Geschichte 16 (1876) S. 281—295, hier S. 290 ff.; vgl. jetzt auch Classen, in: Vorträge und Forschungen 17, S. 420 ff.

⁶⁰⁾ Sehe ich recht, sind die Regalien der *epistola Leodicensium* adv. Paschalem die erste Regalienerwähnung in Deutschland, die mit dem Investiturstreit in Verbindung zu bringen ist; vgl. unten S. 485 mit Anm. 116.

⁶¹⁾ Vgl. oben Anm. 51.